

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2709.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27. Februar 1846., betreffend die Befähigung des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung; vom 14. Februar 1846.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. d. M. genehmige Ich das hierbei zurückfolgende Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung, und ermächtige das Staatsministerium, wegen Ausführung dieses Regulativs, welches mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen ist, das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 27. Februar 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Regulativ

über die Befähigung zu den höhern Aemtern der Verwaltung.

Ueber die Vorbildung, welche von den Kandidaten für den höhern Verwaltungsdienst zu fordern ist, und über die Prüfungen und vorbereitenden Beschäftigungen, welchen dieselben sich zu unterwerfen haben, wird, mit Aufhebung aller frühern diesfälligen Verordnungen, Instruktionen und Vorschriften, hierdurch nachfolgendes Regulativ ertheilt:

§. 1.

Wer Behufs seiner Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienste als Referendarius bei einer Regierung eintreten will, muß, wenn er sich nicht etwa in dem §. 13. bezeichneten Ausnahmefall befindet, nachweisen, daß er bei einem Gerichte als Auskultator gearbeitet und entweder die zweite juristische Prüfung zum Referendariat bei einem Obergerichte genügend bestanden oder doch das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung erlangt und eine vom Obergerichte für probemäßig erklärte Proberelation geliefert habe.

§. 2.

Er muß ferner durch eine, bei der Regierung noch mit ihm vorzunehmende Prüfung darthun:

Jahrgang 1846. (Nr. 2709.)

30

daß

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1846.

Vorbereitende Beschäftigung bei den Gerichten.

Prüfung in den Gegenständen der Staats-Verwaltungs-Kunde.

daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und der Finanzwissenschaft sich angeeignet und wenigstens allgemeine Bekanntheit mit den kameralistischen Hülfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirtschaftslehre, erlangt habe.

§. 3.

Anmeldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist bei dem Regierungs-Präsidenten anzubringen, welcher die über den Kandidaten bei dem Obergericht geführten Dienstakten einzufordern, und wenn aus ihnen nicht etwa Bedenken sich ergeben, die Prüfung anzuordnen hat.

Daß der Kandidat zuvor schon die Entlassung aus dem Justizdienst nachgesucht und erlangt habe, ist nicht erforderlich.

§. 4.

Verfahren bei der Prüfung.

Die Prüfung ist eine bloß mündliche. Sie wird, unter dem Vorsitz des Regierungs-Präsidenten, von zweien durch ihn, in der Regel auf ein Jahr, zu diesem Geschäfte zu ernennenden Regierungsräthen vorgenommen.

§. 5.

Prüfungsprotokolle.

Rücksichtlich jedes einzelnen Kandidaten ist ein besonderes, von dem Präsidenten und den Examinatoren zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches enthalten muß:

a) die Gegenstände, auf welche die Prüfung gerichtet worden ist, sowie die Ergebnisse der Prüfung, sowohl in Rücksicht auf das Maaß der Kenntnisse des Kandidaten, als seiner dabei bewiesenen Beurtheilungskraft und allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung;

b) ein bestimmtes, nach der Stimmenmehrheit von dem Vorsitzenden und den Examinatoren zu beschließendes Urtheil über das Resultat der Prüfung, welches in einer der beiden nachstehenden Arten gefaßt werden muß:

aa) „Kandidat hat die Prüfung bestanden“ (wobei den Umständen nach das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt werden kann),

bb) „er hat die Prüfung nicht bestanden“.

§. 6.

Wiederholung der Prüfung.

Wenn der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, so kann er dieselbe nach Ablauf einer von den Examinatoren, jedoch niemals unter 6 Monaten zu bestimmenden Frist noch einmal, dann aber nicht ferner wiederholen.

§. 7.

Einführung und Berücksichtigung.

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird er als Regierungs-Referendar angenommen und als solcher unter Verweisung auf den, als Auskulturator geleisteten Dienst im Plenum der Regierung eingeführt.

§. 8.

Anlegung von Personalakten.

Ueber jeden Regierungs-Referendar werden bei der Regierung eigene Personalakten mit den bis dahin bei dem Obergericht über ihn geführten und den

den späteren Prüfungsverhandlungen angelegt, und zu denselben alle, die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Referendarius betreffenden, über seine amtliche und außeramtliche Führung, seine Leistungen, die Art seiner Beschäftigung, den Gang seiner Ausbildung, seinen Fleiß u. s. w. Auskunft gebenden besonderen Verhandlungen, Akteste und Verfügungen gebracht.

§. 9.

Die Präsidenten der Regierungen, die Abtheilungsdirigenten und die übrigen Mitglieder derselben haben es als einen besonders wichtigen Theil ihres Berufs anzusehen, daß den bei dem Kollegium angestellten Referendarien eine umsichtige und sorgfältige Leitung in ihrer weiteren Ausbildung zu Theil werde, und daß sie für den Beruf, dem sie sich gewidmet haben, eine gründliche und befriedigende Vorbereitung erhalten. Es ist also dafür zu sorgen, daß ihre Ausbildung nach einem zweckmäßig geordneten Plane erfolge, daß ihnen dabei aber auch Zeit und Gelegenheit zu Theil werde, ihre wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen.

Beschäftigung und weitere Ausbildung der Referendarien.

Sie sind mit dem ganzen Geschäftsbereich der Regierung, den Ressort-Verhältnissen der Unterbehörden und dem Geschäftsgange vertraut zu machen, auch ist dafür zu sorgen, daß sie von den einzelnen Büreaux, ihrer Einrichtung und dem Geschäftsbetriebe in denselben nähere praktische Kenntnisse erhalten.

Sie müssen nach und nach bei den verschiedenen Abtheilungen der Regierung ohne Ausnahme, mithin, wo eine besondere landwirthschaftliche Abtheilung vorhanden, auch bei dieser beschäftigt werden.

In welcher Ordnung dies geschehen soll, ist mit Rücksicht auf die Individualität des einzelnen Referendarius, die ihm etwa eigenthümliche Richtung und Vorbereitung und andere Umstände von dem Präsidenten, nach vorhergehender Berathung mit dem Abtheilungsdirigenten oder einzelnen Räten, zu bestimmen. In den Abtheilungen werden sie einem oder einigen Räten besonders zugeordnet, denen sodann die Pflicht obliegt, die Referendarien, fortschreitend von leichtern zu schwierigeren Arbeiten, angemessen zu beschäftigen, sich über ihre Arbeiten Vorträge von ihnen halten zu lassen, sie dabei mit Anweisung und Rath zu versehen und vorzugsweise auf Gründlichkeit in der Behandlung der einzelnen Sachen und in dem Studium der dazu erforderlichen Hilfsmittel, so wie auf Sorgfalt und Korrektheit in den zu liefernden Arbeiten zu halten. Die von den Referendarien zu entwerfenden Verfügungen hat der Rath, nach vorgängiger Prüfung, mit zu zeichnen. Es bleibt demselben überlassen, von dem Referendarius auch über einzelne Geschäftsgegenstände theoretische Aufsätze, Vorschläge u. s. w. ausarbeiten zu lassen und ihm darüber sein Urtheil mitzutheilen. Bei Dienstreisen haben die Räte und auch vornehmlich die Abtheilungsdirigenten und der Präsident nach den Umständen einen oder den andern Referendarius mitzunehmen und sich seiner als Protokollführer, zu den Subalternengeschäften, oder, wenn dies angeht, als eines mehr oder minder selbstständigen Gehülfen zu bedienen.

§. 10.

Den geübteren Referendarien sind eigene Vorträge im Kollegium, und es ist ihnen auch die Dekretur in einzelnen Sachen, möglichst von Anfang bis

zur Erledigung des Gegenstandes, unter der Kontrolle eines Rathes oder Assessors, zu übertragen; sie sind mit selbstständigen kommissarischen Aufträgen zu versehen, wo möglich eine Zeit lang bei tüchtigen Landrathen zu beschäftigen, auch, wenn sie dazu fähig erachtet werden, gelegentlich mit der Vertretung eines Kreissekretärs oder Landraths zu beauftragen.

Ueber alle diese Beschäftigungen ist eine gutachtliche Aeußerung des Abtheilungsdirigenten oder eines Rathes, welchem die Beaufsichtigung des Referendars obgelegen hat, zu den Dienstakten des letztern zu bringen, wie denn eine gleiche ausführliche Aeußerung über die gesammte Dienstsührung und die Leistungen eines Referendars von dem Abtheilungsdirigenten abgegeben werden muß, wenn er von einer Abtheilung zu der anderen übergeht.

§. 11.

Da bei den Regierungen in der Rheinprovinz und in Westphalen keine zureichende Gelegenheit vorhanden ist, die Referendarien für die Domainenverwaltung vollständig auszubilden, so sind die bei denselben angestellten Referendarien, wenn sie nicht vorziehen, sich selbst dieser Ausbildung wegen um die Annahme bei einer anderen Regierung zu bewerben, durch Requisition des Regierungs-Präsidenten, einer der übrigen Regierungen zu überweisen und bei denselben in Domainenverwaltungs-Angelegenheiten so lange zu beschäftigen, bis sie von dem Dirigenten der betreffenden Abtheilung unter Zustimmung des Regierungs-Präsidenten für genügend vorbereitet erachtet werden, in welchem Falle darüber ein Zeugniß auszufertigen, dem Regierungs-Präsidenten, von welchem die Requisition ausgegangen, zu übersenden und zu den Dienstakten zu bringen ist. In welchem Stadium des Referendariats diese Ueberweisung zu veranlassen, hängt vom Ermessen des Regierungs-Präsidenten ab.

§. 12.

Aufsicht über das Privatleben der Referendarien u. deren Entlassung im Disziplinarwege.

Auch über das Privatleben der Referendarien ist, namentlich von den Präsidenten, eine sorgfältige Aufsicht zu führen. Es ist darauf zu halten, daß sie sich eines anständigen, sittlichen Lebenswandels befleißigen. Sollten Einzelne durch eine tadelhafte Führung zu einer weiteren Anstellung sich unwürdig zeigen, oder die Erwartung ihrer Brauchbarkeit für den Dienst durch ihre Leistungen nicht erfüllen, so ist die Regierung nach §. 60. der Verordnung vom 29. März 1844. das gerichtliche und Disziplinarstrafverfahren gegen Beamte betreffend, verpflichtet, bei den Disziplinarministerien auf ihre Entlassung anzutragen.

§. 13.

Besondere Bestimmungen für Referendarien, welche sich einem besondern Fach widmen wollen. a) Fortreferendarien.

Auf diejenigen Kandidaten, welche ihre Dienstlaufbahn in einem bestimmten, mehr technischen Fache der Staatsverwaltung weiter zu verfolgen gedenken, sind sowohl wegen ihrer Zulassung zu der Prüfung und wegen dieser Prüfung selbst, als auch hinsichtlich ihrer ferneren Beschäftigung beim Kollegium vorstehende Bestimmungen im Wesentlichen ebenfalls Anwendung. Sie unterliegen nur in sofern einer Aenderung, als einerseits die besondere Richtung auf ein bestimmtes Fach auch eine besondere Vorbildung für dieses Fach nöthig macht, andererseits aber die allgemeinere juridische sowohl als staats-



staatswissenschaftliche Vorbereitung ebenfalls mit Hinsicht auf die gewählte besondere Richtung zu prüfen und fortzubilden bleibt.

Wer insbesondere zum Forstreferendarius sich meldet, muß nachweisen

- a) daß er die technische Ober-Försterprüfung genügend bestanden, so wie
- b) daß er einen zweijährigen Kursus auf einer Forstakademie oder in einer anderen höheren Forstlehranstalt zurückgelegt habe. Auf das akademische Triennium wird ihm dieser Kursus gleichwohl nicht höher, als zu einem Jahre angerechnet.

Dagegen ist

- c) der in §. 1. erforderte Nachweis nicht erforderlich;
- d) die Prüfung selbst, wozu der Ober-Forstbeamte der Regierung statt eines der andern Räte berufen werden muß, ist zwar auch auf die Rechts- und Staatswissenschaft auszudehnen, jedoch dabei deren Beziehung zum Forstfach besonders zu berücksichtigen.

Diese letztere Rücksicht ist endlich

- e) auch bei der ferneren Beschäftigung solcher Referendarien zu beachten. Sie bleiben zwar vorzugsweise dem Regierungs-Ober-Forstbeamten und dem Regierungs- und Forstrathe zugeordnet, um sich für die Direktions-, Verwaltungs-, Staats-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten des Forstfachs praktisch auszubilden. Insbesondere aber müssen die Forst-Referendarien nicht nur ein Jahr hindurch mit Betriebsregulirungen und mit der Abschätzung königlicher Forsten beschäftigt, sondern es muß ihnen auch nach Möglichkeit Gelegenheit verschafft werden, für eine dazu geeignete königliche Oberförsterei selbstständig einen Betriebsplan aufzustellen oder eine Taxationsrevision auszuführen. Die Zulassung zur höheren Staatsprüfung vor der Ober-Examinationskommission (§. 17.) hängt mit davon ab, daß die genannten Arbeiten für die Zwecke der Verwaltung brauchbar und zur Anwendung geeignet befunden worden sind.

Zm Uebrigen darf die Beschäftigung der Forstreferendarien in den andern Abtheilungen des Kollegiums, namentlich in denen für die innern und Polizeiangelegenheiten, mit alleiniger Ausschließung des Militärwesens, ingleichen für die Domainenverwaltung und die direkten Steuern, wiewohl mit Ausschließung der Klassen- und Gewerbesteuer, nicht versäumt werden; es sind dieselben aber von der Abordnung zur geistlichen und Schulabtheilung (wenn nämlich bei der Regierung eine solche absondert besteht) und zur Verwaltung der indirekten Steuern zu dispensiren.

§. 14.

Denjenigen Referendarien, welche sich für die Verwaltung der indirekten Steuern ausbilden wollen, ist, wenn sie bei einer Regierung angestellt sind, zu deren Ressort die unmittelbare Leitung dieser Verwaltung mitgehört, außer der schon nach §. 9. Statt findenden Theilnahme an den Geschäften der betreffenden Regierungsabtheilungen auch Gelegenheit zu geben, sich durch Beschäftigung bei einem Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamt, und durch Beauftragung mit der einstweiligen Dienstwahrnehmung erleibigter Stellen, mit der praktischen Führung dieser Verwaltung näher bekannt zu machen. Wenn dieselben aber

b. Referendarien bei der Verwaltung der indirekten Steuern.

bei einer Regierung arbeiten, für deren Bezirk die Verwaltung der indirekten Steuern einer Provinzial-Steuerdirektion übertragen ist, so sind sie durch Requisition Seitens des Regierungs-Präsidenten dem Provinzial-Steuerdirektor zu überweisen, und nach dessen Anordnung entweder unmittelbar bei der Direktion selbst, oder bei den Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämtern zu beschäftigen. Die Zeugnisse des Provinzial-Steuerdirektors und der Vorsteher der Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter über die Leistungen des Referendars sind sodann zu dessen Dienstakten zu bringen.

§. 15.

c. Referendarien des Bau-fachs.

Unter Referendarien des Bau-fachs, welche als solche nicht in den Dienstverhältnissen der eigentlichen Regierungsreferendarien stehen, werden (nach Anleitung der besondern, die Prüfung der Kandidaten des Bau-fachs betreffenden Bestimmungen) solche bei der Prüfung in allen Zweigen des Bau-fachs vorzüglich rüchtig befundene Baukondukteurs verstanden, welche zu der Hoffnung berechtigen, dereinst zu einer höhern Laufbahn in ihrem Fache geschickt zu werden, und denen in dieser Aussicht das die Bauangelegenheiten verwaltende Ministerium, welches allein sie zu Baureferendarien ernennen kann, dadurch die Gelegenheit gewähren will, sich bei den Regierungen selbst unter Leitung der Räte, denen sie zugeordnet werden, namentlich aber der Regierungs-Bauräthe und als deren Gehülfen, mit dem kollegialischen Geschäftsgange und den darin zur Entwicklung gelangenden Gegenständen ihres Fachs bekannt zu machen. Darauf bleibt also ihre Bestimmung und Beschäftigung beschränkt, sowie ihre weitere Beförderung lediglich von dem vorerwähnten Ministerium abhängt.

§. 16.

Schluß des Referendarats.

Referendarien, welche als solche die ihnen obliegenden Pflichten treulich erfüllt haben, jedoch die Prüfung vor der Ober-Examinationskommission nicht bestehen wollen, sind zwar bei Besetzung untergeordneter Stellen, nach Maßgabe der von ihnen bewiesenen praktischen Brauchbarkeit, und zwar bei gleicher Qualifikation vor den Zivilsupernumerarien, zu berücksichtigen, können jedoch zu Mitgliedern der Regierung oder einer anderen höhern Verwaltungsbehörde nicht befördert werden.

Wer sich dagegen zur Prüfung vor der Ober-Examinationskommission reif fühlt, hat sich unter übersichtlicher Berichtserstattung über seine bisherigen Arbeiten und Leistungen bei dem Präsidenten der Regierung um die nöthige Einleitung, damit er zu dieser Prüfung zugelassen werde, zu bewerben.

§. 17.

Zeugniß der Regt.

Hält der Regierungs-Präsident, nach sorgfältiger Berathung im Plenum des Kollegiums, die Zulassung eines Regierungsreferendarius zur Prüfung vor der Ober-Examinationskommission für unbedenklich, so hat er hierüber ein Zeugniß auszustellen, welches enthalten muß:

- a) die namentliche Erwähnung der von dem Referendarius bei der Regierung durchgemachten Stationen, und der Hauptgeschäftszweige, in welchen er gearbeitet, sowie derjenigen, wovon er entbunden worden;
- b) die spezielle Bezeichnung der von ihm selbstständig — es sei im Kollegium oder kommissarisch — bearbeiteten wichtigern Dezernate und besondern

bern Geschäfts-Angelegenheiten, worüber die verhandelten Akten eventuell vorgelegt werden können;

- c) das ausdrückliche und unumwundene Urtheil, daß der Referendarius, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Präsidenten und des Kollegiums, durch seine bisherigen Leistungen und durch sein ganzes dienstliches und außerdienstliches Verhalten wohl vorbereitet und ausgebildet, auch sonst würdig und geeignet sei, um als Mitglied in ein Regierungs-Kollegium einzutreten,

und eine Ausfertigung dieses Zeugnisses mit den Dienstakten des Referendars an die Ober-Examinationskommission einzusenden, auch derselben dabei die etwaigen besonderen Bemerkungen mitzutheilen, welche auf die Beurtheilung des zu Prüfenden von Einfluß sein können.

Kann dem Referendarius das Zeugniß nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden, so muß derselbe in einer bloßen Resolution darüber bedeutet werden, daß und warum solches nicht statthaft und was in dem Falle, wenn nicht gänzlicher Mangel an den nöthigen Eigenschaften, sondern nur noch einseitige Unvollkommenheit in einem oder dem andern Theile der erforderlichen Ausbildung obwaltet, annoch nachzuholen ist.

§. 18.

Die Ober-Examinationskommission für die Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern, welche ihren Sitz in Berlin hat, besteht aus einem Vorsitzenden, wegen dessen Ernennung von den Disziplinarministern nach vorgängiger Berathung im Staatsministerium, an Seine Majestät den König zu berichten ist, und aus vier Mitgliedern als ordentlichen Examinatoren.

Der Vorsitzende, welcher seiner Stelle bleibend vorsteht, wird in Behinderungsfällen durch das, als solches, älteste Mitglied aus der Zahl der ordentlichen Examinatoren vertreten. Diese letztern sind unter den Ministerialräthen auszuwählen und zwar nach vorgängiger Rücksprache mit dem Vorsitzenden, einer von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, ein zweiter von dem Minister des Innern, ein dritter von dem Finanzminister, in Gemeinschaft mit dem Chef der Domainen- und Forstverwaltung, und der vierte (für alle Zweige der Rechtswissenschaft, das gesammte öffentliche Recht eingeschlossen) von den Disziplinarministern gemeinschaftlich. Dieser vierte Examinator kann, sofern dies angemessen erachtet wird, und der Justizminister damit einverstanden ist, ein Mitglied des Geheimen Ober-Tribunals oder des Revisionshofes sein.

Die Ernennung zum Examinator bei der Ober-Examinationskommission ist als ein jederzeit widerruflicher Ehrenauftrag zu betrachten.

§. 19.

Die Ober-Examinationskommission ist zur letzten und höchsten Prüfung derer bestimmt, welche ihre Qualifikation bewahren wollen, um zu Mitgliedern der Regierungen, wozu auch die Ober-Forstbeamten gehören, und der Provinzial-Steuerdirektionen, imgleichen zu weltlichen Mitgliedern der Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, und zu Ober-Kommissarien bei den Generalkommissionen befördert werden zu können.



Zu den hier genannten Regierungsmitgliedern sind jedoch diejenigen, welche nicht für die allgemeine Verwaltung überhaupt, sondern zunächst für ein besonderes Fach bestimmt sind, wenngleich sie den Regierungsrats-Titel führen, nicht mitzuzählen; namentlich sollen

- a) zu Justitiarern für die obgedachten Behörden nur solche Männer bestellt werden, welche die höchste Prüfung vor der Ober-Examinationskommission für die Justizbeamten bestanden haben;
- b) die in den Regierungskollegien als deren Mitglieder fungirenden geistlichen und Schulräthe, Medizinalräthe und Vauräthe haben ihre Qualifikation auf anderem Wege zu bewähren; auch wird
- c) rücksichtlich der Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten auf das deshalb ergangene Regulativ vom 13. Mai 1838. (Gesetzsammlung Seite 423.) verwiesen.

§. 20.

Ihre Ressort-
Bedürfnis.

Die Ober-Examinationskommission ist als Behörde dem Staatsministerium untergeordnet, dessen Mitglieder das Recht haben, den mündlichen Prüfungen der Kommission, so oft sie es angemessen finden, persönlich beizuwohnen. Eine gleiche Befugniß steht den Direktoren und Räten der Ministerien und den Präsidenten der Landeskollegien zu.

§. 21.

Zulassung zur
letzten Prüf-
ung.

Die Ober-Examinationskommission hat sich aus den Dienstaften des Kandidaten zu vergewissern, ob den Vorschriften dieses Regulativs genügt worden, und wenn dies nicht geschehen, die Nachholung des Fehlenden zu veranlassen, die Prüfung überhaupt oder wenigstens das mündliche Examen aber so lange auszusetzen, bis dies ergänzt ist. Scheint es ihr zweifelhaft, ob der Kandidat überhaupt zu der Prüfung zuzulassen sei, so hat sie ihre Zweifel, unter Befügung sämtlicher betreffenden Verhandlungen, den Disziplinar-Ministerien mitzutheilen, welchen sodann die Bestimmung über die Zulassung zusteht.

§. 22.

Ausnahms-
weise Zulass-
ung zu den
Prüfungen
und Prüfung
zu der Stelle
eines Ober-
Kommissa-
rius.

Wollen Männer, welche die der Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission nach den Bestimmungen dieses Regulativs vorangehende Laufbahn entweder nicht gemacht, oder doch nicht vollendet, dagegen aber schon in andern Dienstverhältnissen, z. B. als Auditeurs, Militair-Intendanturbeamte, Defonomekommissarien, Universitätslehrer u. dgl. m. fungirt haben, zu dieser Prüfung zugelassen werden, so soll ihnen solches zwar nicht unbedingt abgeschnitten, aber doch nur unter den Bedingungen zulässig sein, welche die jedesmaligen besondern Umstände nothwendig machen.

Die Feststellung dieser Bedingungen ist von den Disziplinarministern gemeinschaftlich in jedem einzelnen Falle zu beraten und darüber zu beschließen, auch die Beschlußnahme jedesmal besonders, sowohl darauf, ob ein Kandidat der bezeichneten Art und in welchen Geschäftszweigen derselbe bei den verschiedenen Abtheilungen einer Regierung in dem Verhältniß eines Referendarius annoch



annoch so lange zu beschäftigen sei, bis ihm der Präsident mit Ueberzeugung das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reise ertheilen kann, als darauf mitzurichten, wiewfern außer den im §. 24. vorgeschriebenen Probearbeiten auch eine juristische Proberelation aus Prozesakten zu erfordern.

Ohne einen ausdrücklichen Beschluß der vorgebachten Ministerien darf die Ober-Examinationskommission dergleichen Kandidaten nicht zulassen.

Bei der Prüfung der Dekonomiekommissarien zu der Stelle eines Ober-Kommissarius müssen sich die Kandidaten nicht nur über die Gediegenheit derjenigen besonderen Kenntnisse, welche von den Dekonomiekommissarien gefordert werden, sondern namentlich auch über ihre wissenschaftlichen Kenntnisse im Fache der Landwirthschaft und der mit solcher zusammenhängenden Naturwissenschaften ausweisen.

§. 23.

Die Prüfung vor der Ober-Examinationskommission zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Prüfung.

§. 24.

Zu der schriftlichen Prüfung gehören folgende drei Arbeiten:

- 1) eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand;
- 2) eine Ausarbeitung über einen polizeilichen, und
- 3) eine über einen finanziellen Gegenstand, wozu die Themata von der Ober-Examinationskommission gegeben werden.

Schriftliche
Prüfung.

Die zweite und dritte Arbeit sollen mehr praktischer Natur sein, und sind hiernach die Aufgaben einzurichten. Es bleibt der Ober-Examinationskommission auch überlassen, ob sie dem Kandidaten Akten über wirklich vorgekommene Fälle, von einer Regierung, bei welcher er nicht gearbeitet hat, mittheilen, und ihm dabei vorschreiben will, was er zu leisten habe. Um hierzu stets im Stande zu sein, hat die Ober-Examinationskommission sich von den Regierungen ein Verzeichniß von Akten, die zu dergleichen Aufgaben geeignet sind, mittheilen, und solches von Zeit zu Zeit ergänzen zu lassen. Glaubt der Kandidat eine oder die andere der von ihm bei einer Regierung gelieferten Ausarbeitungen der Art als polizeiliche oder finanzielle Probearbeit vorlegen zu können, so soll ihm dies verstattet sein.

§. 25.

Die schriftlichen Probearbeiten sind der Ober-Examinationskommission in einer zu bestimmenden Frist, welche für sämtliche Arbeiten den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, einzureichen. Wenigstens eine derselben muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben sein, und hinsichtlich aller muß er die ausdrückliche schriftliche Versicherung an Eidesstatt abgeben, daß er sie selbst und ohne andere fremde Beihülfe als diejenige gedruckter Bücher, angefertigt habe.

§. 26.

Jede der schriftlichen Probearbeiten wird von dem Vorsitzenden der Ober-Examinationskommission einem der Examinatoren zugetheilt, um darüber eine

ausführliche schriftliche Zensur abzufassen, welche mit völliger Bestimmtheit auszusprechen muß:

ob die Arbeit des Kandidaten genügend (gut — vorzüglich),
oder

ob sie ungenügend (nicht probemäßig) ausgefallen sei?

In der Zensur ist jedesmal nicht allein über die bewiesene Gründlichkeit der Kenntnisse, Tiefe der wissenschaftlichen Auffassung, Tüchtigkeit und Schärfe des Urtheils, sondern auch darüber Auskunft zu geben, inwiefern die Probearbeit von der Fähigkeit des Verfassers zeugt, im schriftlichen Vortrage, der erforderlichen Gründlichkeit unbeschadet, die Gegenstände ohne Weitschweifigkeit mit Klarheit und Bestimmtheit in einem fließenden und gefälligen Style darzustellen.

Ist der Ausfall der schriftlichen Probearbeiten nach der Ansicht des Zensors ungenügend, und treten die übrigen Mitglieder der Kommission, einschließlich des Vorsitzenden, bei denen die Arbeiten mit der Zensur jedesmal zirkuliren müssen, dieser Ansicht entweder allgemein, oder doch in soweit bei, daß sich dadurch eine Majorität für dieselbe bildet, so darf die mündliche Prüfung nicht veranlaßt, sondern es muß von der Ober-Examinationskommission zuvor darüber, ob und wie weit dem Kandidaten noch anderweitige Aufgaben zu machen, beschlossen und diesen Beschlüssen genügt werden.

Liegen aber sämtliche Zensuren vor, und sind die schriftlichen Arbeiten nach der Ansicht der Kommission oder doch deren Majorität wenigstens für genügend angenommen worden, so ist der Termin zur mündlichen Prüfung anzuberaumen. Vor diesem Termine müssen die Personalbiensakten des zu Prüfenden bei allen Mitgliedern der Kommission umlaufen.

Wenn ein Mitglied der Kommission bei dem Umlauf der schriftlichen Probearbeiten und deren Zensur Veranlassung findet, von dem Inhalt dieser letzteren in wesentlichen Beziehungen oder gar im Resultate abzuweichen, so ist dasselbe verpflichtet, sich schriftlich hierüber auszusprechen und seine Ansicht zu motiviren.

§. 27.

Mündliche
Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist dem im §. 19. angegebenen Zwecke entsprechend einzurichten und besonders auf diejenigen Gegenstände hinzuleiten, worin der Kandidat zu dem Berufe, für welchen er seine Qualifikation nachweisen will, vorzugsweise gründlich ausgebildet sein muß. Es kommt hierbei darauf an, die ganze Individualität des Kandidaten, mithin nicht bloß den Umfang und das Maas seiner theoretischen Kenntnisse, sondern auch seine natürlichen Anlagen, den Grad seiner Urtheilskraft, seiner praktischen Gewandtheit, sowie die Gründlichkeit und Tiefe seiner wissenschaftlichen Auffassung des Erlernten, möglichst vollständig zu erforschen.

§. 28.

Mündlicher
Vortrag.

Die Kommission hat sich ferner die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, einen wohlgeordneten, klaren und gründlichen mündlichen Vortrag zu halten. Zu diesem Behufe ist demselben von einem der



Examinatoren am Tage vor der Prüfung eine hierzu geeignete Sache zuzustellen; doch kann dazu auch eine seiner Probearbeiten gewählt werden.

§. 29.

Zu einem und demselben Prüfungstermine sind in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten zuzulassen.

Zahl der zu gleicher Zeit zu Prüfenden.

§. 30.

Nach beendigter Prüfung hat jeder Examinator dem Vorsitzenden ein schriftliches Votum über den Ausfall des Examens zuzustellen und dabei ein in Beziehung auf die eigene Prüfung ausführlich begründetes, im Uebrigen aber wenigstens im Allgemeinen motivirtes Urtheil über das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung und des Vortrags abzugeben.

Zensur des Ausfalls der Prüfung.

Stimmen diese Vota im Wesentlichen überein und tritt ihnen auch der Vorsitzende bei, so ist nach Maaßgabe derselben ein bestimmter Beschluß abzufassen, in welchem das Resultat der Prüfung in einer der nachstehenden Arten:

- a) Kandidat hat die Prüfung zu einer Regierungs-, Raths-, Ober-Kommissarien- u. Stelle bestanden, wobei das Prädikat „mit Auszeichnung“ den Umständen nach beigelegt werden kann;
- b) er hat die Prüfung u. zur Zeit noch nicht genügend bestanden;
- c) er hat sich bei der Prüfung zu einem höheren Amte der Verwaltung unfähig gezeigt;

mit voller Bestimmtheit ausgedrückt werden muß.

Stimmen die Vota nicht überein, oder hat der Vorsitzende eine abweichende Meinung, so muß der Abfassung des Beschlusses eine mündliche Berathung und Abstimmung vorhergehen, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 31.

Daß der Kandidat die Prüfung bestanden habe, ist nur dann anzunehmen:

wenn derselbe neben einer soliden wissenschaftlichen Bildung überhaupt, ein gewandtes, eindringendes Urtheil und gründliche, zusammenhängend und in ihrer praktischen Bedeutsamkeit aufgefaßte theoretische Kenntnisse in den Gegenständen seines künftigen Berufs an den Tag gelegt hat.

Für „zur Zeit noch nicht genügend“ ist das Ergebnis der Prüfung zu erklären:

wenn der Kandidat zwar hinlängliche natürliche Anlagen und eine allgemeine wissenschaftliche Bildung, in seinen Kenntnissen aber noch wesentliche Mängel und Lücken, oder nicht genügende Gründlichkeit und Klarheit der Auffassung gezeigt hat.

Für „unfähig“ aber ist derjenige Kandidat zu erklären, welcher, wenn auch erlernte Kenntnisse, doch dabei einen solchen Mangel an natürlichen Anlagen und an allgemeiner Bildung offenbart, daß nicht zu hoffen ist, es könne ihm bei fortgesetztem Bestreben gelingen, eine hinlängliche Befähigung zu höheren Verwaltungsämtern annoch zu erlangen.

(Nr. 2709.)

§. 32.



§. 32.

Der Beschluß der Ober-Examinationskommission über den Ausfall der Prüfung ist nebst den Dienstaften des Geprüften und sämmtlichen Prüfungsverhandlungen den Disziplinarministerien zur weiteren Veranlassung und Bescheidung des Geprüften einzureichen.

§. 33.

Nur diejenigen Referendarien, welche die Prüfung bestanden haben, können ohne Weiteres zu Regierungsassessoren befördert werden. Diejenigen, die noch nicht genügend bestanden, sich aber nicht unfähig gezeigt haben, müssen, um zu dieser Beförderung gelangen zu können, sich einer wiederholten Prüfung, die jedoch auf eine mündliche beschränkt werden kann, nach Ablauf einer von der Ober-Examinationskommission zu bestimmenden Frist, die jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf, unterwerfen. Bestehen sie auch bei dieser nicht vollständig, so ist eine fernere Wiederholung unzulässig.

Diejenigen, welche für unfähig erklärt werden, sind zu einer anderweiten Prüfung überhaupt nicht zuzulassen.

§. 34.

Beförderung
in Rath-
stellen.

Ob und zu welcher Zeit ein Kandidat, welcher sich bei der Prüfung als fähig ausgewiesen hat, und deshalb als Assessor angestellt worden, Seiner Majestät dem Könige demnächst zu einer Anstellung als Rath in einer Regierung oder bei einer andern gleichgestellten Provinzial-Verwaltungsbehörde in Vorschlag zu bringen ist, bleibt wesentlich von seiner Dienstführung als Assessor, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von seiner Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und erfolgreiches amtliches Wirken abhängig.

§. 35.

Sowohl die Beschlüsse (§. 30.) als die Berichte an die Disziplinarministerien sind von allen Mitgliedern der Ober-Examinationskommission zu unterzeichnen. Die sonstige, in Bezug auf die Prüfung erforderliche Korrespondenz führt in der Regel der Vorsitzende allein, im Namen der Kommission.

Berlin, den 14. Februar 1846.

Königliches Staatsministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlcr. v. Nagler. Kother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell.
Uhden. Frh. v. Canitz.